

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Sailer - Inh. Heck GmbH

von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.

Stand: 01/2020

Ziffer 1	<p><b>Bestandteil der Ausbildung</b> Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. <b>Schriftlicher Ausbildungsvortrag</b></p> <p>Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.</p> <p>Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf Ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschulausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvorvertrages sind.</p>	<p>Rabattierung Eine Rabattierung außerhalb eines offiziell laufenden Angebots ist in keinem Fall möglich. Eine Rabattierung ist nur in schriftlicher Form gültig.</p> <p>Leistungsverweiterung bei Nichtausgleich der Forderungen Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Die Prüfungsentgelte sind bei nicht erscheinen zur jeweiligen Prüfung trotzdem fällig und werden bei nächster Vorstellung zur Prüfung erneut fällig.</p> <p>Entgelteinrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten. Die Höhe des Entgelts sind dem zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvorvertrages nach § 32 FahrG bestimmten Preisaushang zu entnehmen.</p> <p>Ziffer 5</p> <p>Kündigung des Vertrages Der Ausbildungsvorvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von drei Monaten seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als drei Monate ohne triftigen Grund unterbricht. b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahraubnisprüfung nach jeweils zweimaligem Versuch nicht bestanden hat. c) wiederholt oder großlich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt. d) wiederholt, nicht rechtzeitig und ohne triftigen Grund Fahrstunden bei dem zuständigen Fahrlerner absagt. e) nach Ziffer 10 verstoßt. f) grobes unangebräuchliches Verhalten gegenüber der Fahrschulmitarbeiter zeigt, dieses kann u.a. drohen, beleidigen, anschreien, erpressen u.s.w. sein.</p> <p>Eignungsmängel des Fahrschülers Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvorvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Faheraubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.</p> <p>Ziffer 2</p> <p>Entgelte, Preisauhang Die im Ausbildungsvorvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekanntgegebenen zu entsprechen.</p>	<p>Wartezeiten bei Verspätung Vergötzt sich der Fahrschüler zu dem Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung, so geht die ausgesetzte Ausbildungsszeit zu seinen Lasten. Vergötzt er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungsszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 2). Vergötzt sich der Fahrlehrer ohne Benachrichtigung um mehr als 15 Min., so muss der Fahrschüler nicht länger warten. Die Fahrschule ist in diesem Fall zu benachrichtigen.</p> <p>Ziffer 8</p> <p>Ausschluss vom Unterricht Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen: a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauscheinenden Mitteln steht; b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.</p> <p>Ausfallentschädigung Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung 75% des Schadens sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Ziffer 9</p> <p>Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.</p> <p>Ziffer 10</p> <p>Bediennung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsräume dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb genutzt werden. Zu widerhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.</p> <p>Ziffer 11</p> <p>Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftfadausbildung Geht der Kraftfadausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erfordernichtsfalls hat er die Fahrschule zu verstehen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.</p> <p>Ziffer 12</p> <p>Gerichtsstand Haben der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seine Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.</p>
Ziffer 3	<p><b>Grundbelag und Leistungen</b> a) Mit dem Grundbelag werden abgeglichen:</p> <p>Die allgemeine Aufwendung der Fahrschule sowie die Ertteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorpfrifungen bis zur ersten theoretischen Prüfung oder Nach Ablauf des Fahraubnisantrages ist die Fahrschule berechtigt einen Teilgrundbelag zu berechnen; die Erhebung eines Teilstückes nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.</p> <p>Entgelt für Fahrstunden und Leistungen</p> <p>b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgeglichen:</p> <p>Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugsicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.</p> <p>Absage der Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist/Ausfall</p> <p>Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin abgesagt, die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von 75% des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen</p> <p>c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgeglichen:</p> <p>Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsleistung. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvorvertrag vereinbart, erneut erhoben.</p> <p>Ziffer 4</p> <p>Zahlungsbedingungen</p> <p>Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvorvertrages, das Entgelt für die Fahrstunden unverzüglich nach Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verursachten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens einen Tag vor dem Prüfungstag fällig.</p>	<p>Wartezeiten bei Verspätung Vergötzt sich der Fahrschüler zu dem Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung, so geht die ausgesetzte Ausbildungsszeit zu seinen Lasten. Vergötzt er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungsszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3b Absatz 2). Vergötzt sich der Fahrlehrer ohne Benachrichtigung um mehr als 15 Min., so muss der Fahrschüler nicht länger warten. Die Fahrschule ist in diesem Fall zu benachrichtigen.</p> <p>Ziffer 8</p> <p>Ausschluss vom Unterricht Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen: a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauscheinenden Mitteln steht; b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.</p> <p>Ausfallentschädigung Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung 75% des Schadens sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Ziffer 9</p> <p>Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.</p> <p>Ziffer 10</p> <p>Bediennung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsräume dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb genutzt werden. Zu widerhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.</p> <p>Ziffer 11</p> <p>Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftfadausbildung Geht der Kraftfadausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erfordernichtsfalls hat er die Fahrschule zu verstehen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.</p> <p>Ziffer 12</p> <p>Gerichtsstand Haben der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seine Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.</p>	
Ziffer 5	<p><b>Kündigung des Vertrages</b> Der Fahrschüler kann den Ausbildungsvorvertrag kündigen:</p> <p>a) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgeglichen:</p> <p>Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsleistung. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvorvertrag vereinbart, erneut erhoben.</p> <p>Ziffer 7</p> <p>Einhaltung vereinbarter Termine</p> <p>Fahrstunden punktlich beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule, es sei denn der Fahrlehrer ist mit dem ausgehandelten Treffpunkt einverstanden. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungsszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Hat der Fahrschüler eine Unterbrechung der Fahrstunde zu verantworten wird die Fahrstunde zu 75% berechnet.</p> <p>Hinweis</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.</p>		